

Bebauungsplan Nr. 904.3 "Quartiersentwicklung Bautz"

geplanter Untersuchungsumfang des Schallgutachtens  
zum Bebauungsplan

## **I. Hanau Großauheim (Bautz-Gelände)**

Im Umfeld des Plangebiets liegen die Bundesstraße B 43a mit Anschlussstelle und deren Zu- und Abfahrtsstraßen, die Hanauer Landstraße, sowie die an das Plangebiet angrenzende Lise-Meitner-Straße und die weiter entfernt liegende Auheimer Straße. Des Weiteren verlaufen in der Nähe des Geländes die Bahnstrecken 4113 (Odenwaldbahn), 3660 (Main-Spessart-Bahn) und ein Anbindungsgleis zum Hafen von Hanau. Von diesen Verkehrswegen sind Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet zu erwarten. Aus unterschiedlichen Gewerbebetrieben im direkten Umfeld des Plangebiets wirken Immissionen aus Anlagenlärm auf das Plangebiet ein. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Bolzplatz und südlich des Mains die Sportplätze des SV Klein-Auheim. Innerhalb des Plangebietes sind gewerbliche Nutzungen in Form von Einzelhandel und Gastronomie vorgesehen, die Emissionen erzeugen. Diese sind nach dem Anlagenlärm zu betrachten.

Aus schalltechnischer Sicht sind folgende Aufgabenstellungen zu untersuchen und die Ergebnisse nach den einschlägigen Beurteilungsgrundlagen zu beurteilen:

### **A. Erste Leistungsphase**

#### **1. Grundlagenermittlung**

Ermittlung und Recherche der Bearbeitungs- und Beurteilungsgrundlagen (Verkehrsdaten, Gelände- und Katasterdaten, vorhandene Gutachten, Bebauungspläne...) zur Erstellung der Schallimmissionsprognose.

#### **2. Erstellung eines Schallausbreitungsmodells**

Als Grundlage für die schalltechnischen Berechnungen wird ein digitales dreidimensionales Berechnungsmodell mit allen emissions- und immissionsrelevanten Daten und Benennung der Immissionsorte mit Angabe der einschlägigen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der sich aus der vorgesehenen Gebietseinstufung oder vorhandenen Bebauungsplänen bzw. der tatsächlichen Nutzungen ergebenden Gebietseinstufungen erstellt.

#### **3. Ermittlung Verkehrslärm Plangebiet**

Die von den im Umfeld des Plangebiets gelegenen Straßenverkehrswegen (B 43a, Hanauer Landstraße, Lise-Meitner-Straße und Auheimer Straße) und den Schienenverkehrswegen (Main-Spessart-Bahn und Odenwaldbahn) ausgehenden Geräuscheinwirkungen sind zur Abschätzung der Immissionssituation im Plangebiet zu ermitteln und nach den Vorgaben der **DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau** zu beurteilen. Sollten sich aus den Geräuscheinwirkungen an den geplanten schutzwürdigen Nutzungen Konfliktbereiche ergeben, sind Vorschläge zum Schutz vor Verkehrslärm zu erarbeiten und abzustimmen.

#### **4. Ermittlung Anlagenlärm im Plangebiet**

Die vorhandenen Betriebe außerhalb des Plangebiets sind als Anlagen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) einzustufen. Zur Abschätzung der Emissionen der bestehenden Betriebe im Umfeld des Plangebiets erfolgt die Durchführung einer Ortsbesichtigung und Inaugenscheinnahme der dort ansässigen Betriebe. Im Rahmen der Ortsbegehung erfolgt die Protokollierung der nach äußerem Anschein festzustellenden schalltechnischen Sachverhalte und soweit sinnvoll, die Durchführung orientierender Schallpegelmessungen, soweit Einwirkungen durch stationäre Emittenten zu verzeichnen sind.

Auf Grund der Art der vorhandenen Betriebe und Betriebsvorgänge, der ggf. durchgeführten Schallpegelmessungen, auf Grund von Literaturangaben zu derartigen Betrieben sowie auf Grund allgemein anerkannter Erfahrungsgrundsätze werden Gesamtschallleistungen, ausgehend von den Empfehlungen der DIN 18005, abgeschätzt. Diese werden auf das jeweilige Grundstück bezogen in immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel umgerechnet. Hierbei werden ausschließlich bestehende Nutzungen, das heißt bestehende Betriebe, berücksichtigt. In dieser

Leistungsphase werden die Emissionen der bestehenden Betriebe auf dem Gelände der möglichen Erweiterungsfläche mitbetrachtet.

Für die geplanten Betriebe innerhalb des Plangebietes werden die Emissionen anhand von Angaben durch den Vorhabenträger zur Art der Nutzung, der Öffnungszeiten, der Anzahl der Parkplätze, etc. ermittelt. Aus diesen Anlagen wirken Immissionen auf die geplanten und die vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen ein. Diese sind zu untersuchen und nach den Vorgaben der **TA Lärm** zu bewerten.

Aus den getroffenen Emissionsansätzen sind die Immissionen aus dem Anlagenlärm flächenhaft zur Abschätzung der Immissionssituation im Plangebiet zu ermitteln und nach den Vorgaben der **TA Lärm** zu beurteilen. Ggf. ist für die schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet ein Konzept zum Schutz vor den Geräuscheinwirkungen des Anlagenlärms zu entwickeln.